

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/294 vom 2. April 2009

Sg Versicherungsgericht, 2009-04-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2007_294

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/294 du 2 avril 2009

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/294 del 2 aprile 2009

Regeste

Art. 21 Abs. 5 ATSG. Rentensistierung bei Straf- und Massnahmenvollzug. Die Arbeitspflicht gemäss Art. 81 Abs. 1 StGB fällt nicht unter eine Erwerbstätigkeit, die einer Rentensistierung entgegensteht, da es sich dabei um einen Arbeitseinsatz in einem geschlossenen System handelt, der mit der Arbeit im Erwerbsleben auch lohnmässig nicht vergleichbar ist. Rechtsprechungsgemäss kann auch im Umstand, dass invalide Gefangene kein Startkapital im Sinn von Art. 83 Abs. 2 StGB aufbauen und keinen Beitrag an den Vollzug im Sinn von Art. 380 StGB leisten können, keine Schlechterstellung erblickt werden, die eine Abweichung von Art. 21 Abs. 5 ATSG rechtfertigt (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 2. April 2009, IV 2007/294).

Erwägungen

E. 1

Streitig und zu prüfen ist die Frage, ob die Ausrichtung der Invalidenrente des Beschwerdeführers während der Dauer der seit März 2003 bis zum Erlass der angefochtenen Verfügungen vom 12. Juli 2007 angeordneten Straf- und Massnahmenvollzüge sistiert werden kann.

E. 2.1

Die Auszahlung von Geldleistungen mit Erwerbssersatzcharakter kann gemäss Art. 21 Abs. 5 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) ganz oder teilweise eingestellt werden, solange sich die versicherte Person im Straf- oder Massnahmenvollzug befindet; ausgenommen sind die Geldleistungen für Angehörige im Sinn von Art. 21 Abs. 3 ATSG. Ein Massnahmenvollzug im Sinn von Art. 21 Abs. 5 ATSG ist dann nicht anzunehmen, wenn die Behandlungsbedürftigkeit klar im Vordergrund steht (BGE 129 V 215 E. 1.1). Im Fall der Sistierung ist die Rente für den ganzen Monat, in dem der Vollzug einsetzt, auszurichten; nach dem Ende des Vollzugs wird sie für den ganzen Monat, in dem die Entlassung erfolgt, ausgerichtet (vgl. BGE 114 V 145).

E. 2.2

In BGE 133 V 1 ff. wurde entschieden, dass Art. 21 Abs. 5 ATSG – entgegen seines Wortlautes – an der bisherigen Rechtsprechung (BGE 116 V 323), wonach eine Untersuchungshaft von gewisser Dauer in gleicher Weise Anlass zur Rentensistierung gibt wie jede andere Form des von einer Strafbehörde angeordneten Freiheitsentzuges, nichts geändert hat. Ratio legis der Rentensistierung ist nämlich die Gleichbehandlung der invaliden mit der validen inhaftierten Person, die durch einen Freiheitsentzug ihr Einkommen verliert. Entscheidend ist, dass eine verurteilte Person wegen der Verbüssung

einer Strafe an einer Erwerbstätigkeit verhindert ist. Nur wenn die Vollzugsart der verurteilten versicherten Person die Möglichkeit bietet, eine Erwerbstätigkeit auszuüben und somit selbst für die Lebensbedürfnisse aufzukommen, verbietet es sich, den Rentenanspruch zu sistieren (BGE 133 V 6 E. 4.2.4.1).

E. 2.3

Die Kann-Vorschrift des Art. 21 Abs. 5 ATSG erlaubt es, den besonderen Umständen Rechnung zu tragen, wenn eine gesunde Person trotz Straf- oder Massnahmenvollzugs einer Erwerbstätigkeit nachgehen könnte wie in der Halbgefangenschaft oder Halbfreiheit. Nach der Rechtsprechung fällt die Arbeitspflicht gemäss Art. 81 Abs. 1 StGB nicht unter eine solche Erwerbstätigkeit, da es sich dabei um einen Arbeitseinsatz in einem geschlossenen System handelt, der mit der Arbeit im Erwerbsleben auch lohnmässig nicht vergleichbar ist. Rechtsprechungsgemäss kann auch im Umstand, dass invalide Gefangene kein Startkapital im Sinn von Art. 83 Abs. 2 StGB aufbauen können, keine Schlechterstellung erblickt werden, die eine Abweichung von Art. 21 Abs. 5 ATSG rechtfertigt. Denn invalide Gefangene bedürfen nicht eines solchen Startkapitals für die Zeit nach der Beendigung des Straf- oder Massnahmenvollzugs, da sie ihre Rente (und gegebenenfalls Ergänzungsleistungen) wieder ausbezahlt erhalten. Eine gänzliche oder teilweise Weiterauszahlung der Rente während des Straf- oder Massnahmenvollzugs würde vielmehr zu einer nicht gerechtfertigten Besserstellung der invaliden Gefangenen führen. Mit einer Beteiligung an den Kosten des Straf- oder Massnahmenvollzugs nach Art. 380 StGB schliesslich ist bei invaliden Gefangenen nicht zu rechnen, da die Voraussetzungen gemäss Art. 380 Abs. 2 lit. a-c StGB in der Regel nicht erfüllt sind. So fallen, wenn invalide Gefangene nicht arbeitsfähig sind und nicht arbeiten, eine Verrechnung mit ihrem Arbeitsentgelt während des Vollzugs (lit. a), eine Beteiligung nach Massgabe ihrer Einkommen und Vermögen bei Verweigerung einer zugewiesenen Arbeit (lit. b) sowie ein Abzug vom Einkommen aus einer Tätigkeit im Rahmen der Halbgefangenschaft, des Arbeitsexternats oder des Wohn- und Arbeitsexternats ausser Betracht (Urteil des Bundesgerichts vom 25. Oktober 2007, 8C_176/07, E. 4.2 = SVR 2008 IV Nr. 32; bestätigt im Urteil vom 17. Juni 2008, 8C_702/07).

E. 3

Nachfolgend ist zu prüfen, ob die Sistierung für die einzelnen verfügbaren Zeiträume zu Recht erfolgt ist.

E. 3.1

Vorab ist festzustellen, dass der zeitliche Umfang der einzelnen Sistierungsperioden nicht zu beanstanden ist. Der Beginn der Sistierung erfolgte jeweils erst am Folgemonat des Vollzugsantritts, und die Rente wurde ab Vollzugsbeendigung (rückwirkend auf den Beginn des entsprechenden Monats) wieder ausgerichtet.

E. 3.2

Was die Sistierungsdauer vom 1. März 2003 bis 29. Februar 2004 anbelangt, ist festzustellen, dass sich der Beschwerdeführer während dieser Zeit im Strafvollzug – grösstenteils in der Strafanstalt und die letzten Wochen im Bezirksgefängnis – befand (vgl. act. G 5.48.1, G 5.48.5 und 132). Während der Sistierung vom 1. September 2005 bis 31. Januar 2006 sowie vom 1. bis 30. Juni 2006 befand sich der Beschwerdeführer ebenfalls im Strafvollzug (act. G 5.132; act. G 1). Vom 28. September bis 2. Oktober 2006 sass der Beschwerdeführer in Untersuchungshaft. Für die Zeit vom 3. Oktober bis 27. November

2006 wurde er in den vorzeitigen Strafvollzug versetzt. Vom 28. November 2006 bis 6. Februar 2007 sass er erneut in Untersuchungshaft. Ab dem 7. Februar 2007 befand er sich wieder im vorzeitigen Strafvollzug bis zum 30. April 2007 (act. G 5.134.2 f.; act. G 8). Aus den Akten geht nicht hervor und es wird auch vom Beschwerdeführer nicht geltend gemacht, dass er sich für die genannten Zeiträume in einer Vollzugsart im Sinn der höchstrichterlichen Rechtsprechung (vgl. vorstehende E. 2.3) befand, bei der im Gesundheitsfall die Möglichkeit bestanden hätte, eine Erwerbstätigkeit auszuüben. Insbesondere befand sich der Beschwerdeführer weder in Halbgefangenschaft noch Halfreiheit. Der höchstrichterlichen Rechtsprechung folgend ist deshalb – entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers – davon auszugehen, dass eine ununterbrochene Ausrichtung von Rentenleistungen für die Strafvollzugs- und Haftaufenthalte im Zeitraum von März 2003 bis 30. April 2007 im Vergleich mit nicht invaliden Gefangenen zu einer nicht gerechtfertigten Besserstellung des Beschwerdeführers führen würde. Die entsprechend verfügten Rentensistierungen bis April 2007 sind somit zu Recht ergangen.

E. 3.3

Zu prüfen bleibt, ob nach Antritt des Massnahmenvollzugs im Massnahmenzentrum D.____ am 1. Mai 2007 die Sistierung der Rentenleistungen weiterhin zulässig ist.

E. 3.3.1

Gemäss Richtlinien der Ostschweizer Strafvollzugskommission über das Arbeitsentgelt in Strafvollzugsanstalten vom 7. April 2006 erhalten eingewiesene Personen für ihre Arbeit ein von den Anforderungen des Arbeitsplatzes und ihrer Leistung abhängiges Entgelt. Das Arbeitsentgelt beträgt für eine tägliche Arbeitszeit von acht Stunden bei normaler bis guter Leistung im Durchschnitt Fr. 26.-- pro Tag. Unter anderem für das Massnahmenzentrum D.____ können die zuständigen kantonalen Behörden besondere Vorschriften erlassen (vgl. Ziffer 1 und 2 der Richtlinien). In der offenen Abteilung des Massnahmenzentrums D.____ lebende Insassen werden im betriebseigenen landwirtschaftlichen Betrieb, in der Schreinerei, der Schlosserei oder der Gärtnerei beschäftigt. Sie erhalten zwischen 20 und 30 Franken Entgelt pro Tag (vgl. Artikel der Zeitung vom XX.____ 2008 über das Massnahmenzentrum D.____ einschliesslich eines Interviews mit dem Gefängnisdirektor).

E. 3.3.2

Als nicht invalide Person hätte der Beschwerdeführer somit mit überwiegender Wahrscheinlichkeit im Rahmen des fraglichen Massnahmenvollzugs lediglich einer Arbeit in einem geschlossenen System nachgehen können, die auch lohnmässig mit einem Arbeitseinsatz im Erwerbsleben nicht vergleichbar ist. Im Sinn der höchstrichterlichen Rechtsprechung (vgl. vorstehende E. 2.3) steht die Arbeitsmöglichkeit im Massnahmenzentrum D.____ somit – wie die Beschwerdegegnerin zutreffend ausführt – einer Rentensistierung nicht entgegen. Ohnehin ist zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer gemäss Urteil des Kreisgerichts vom 27. März 2007 wegen seiner pathologischen Drogensucht und psychischen Störung anstatt zu einer vollziehbaren Freiheitsstrafe zu einer freiheitsentziehenden Massnahme verurteilt wurde (act. G 1.2, E. 4). Es ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass er ohne Invalidität – entsprechend der bisherigen Freiheitsentzüge – die Freiheitsstrafe im Strafvollzug zu verbüssen gehabt hätte. Dabei bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass ein Strafvollzug im Rahmen einer Halbgefangenschaft oder Halfreiheit mit einer Erwerbstätigkeit, die mit der Arbeit im Erwerbsleben vergleichbar ist, durchgeführt worden wäre. Würde vorliegend die

Rente während des Massnahmenvollzugs im Massnahmenzentrum D.____ ausgerichtet, so wäre er im Sinn der höchstrichterlichen Rechtsprechung (vgl. vorstehende E. 2.3) im Vergleich zur Situation im Gesundheitsfall in nicht gerechtfertigter Weise besser gestellt.

E. 3.4.1

Im Sinn der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde abzuweisen. Die angefochtenen Verfügungen vom 12. Juli 2007 sind zu bestätigen.

E. 3.4.2

Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint in der vorliegend zu beurteilenden Angelegenheit als angemessen. Dem unterliegenden Beschwerdeführer sind die Gerichtskosten in der Höhe von Fr. 600.-- aufzuerlegen. Dem Beschwerdeführer wurde die unentgeltliche Rechtspflege (Befreiung von Gerichtskosten) am 4. Oktober 2007 bewilligt (act. G 6). Zufolge unentgeltlicher Rechtspflege ist er von der Bezahlung zu befreien. Wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschwerdeführers es gestatten, kann er jedoch zur Nachzahlung der Gerichtskosten verpflichtet werden (Art. 288 Abs. 1 ZPO/SG i.V.m. Art. 99 Abs. 2 VRP/SG). Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Der Beschwerdeführer wird im Sinn der Erwägungen von der Bezahlung der Gerichtskosten von Fr. 600.-- befreit.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.